



Beschluss des Landes-ASten-Treffen Nordrhein-Westfalen

„Konsequent gegen Anwesenheitspflichten im HZG vorgehen!“

Im Hochschulzukunftsgesetz stellt der neue §64 Abs. 2a die grundsätzliche Unzulässigkeit von Anwesenheitspflichten klar. Dort heißt es:

„Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.“

Diese Regelung begrüßt das Landes-Asten-Treffen NRW (LAT NRW), da sie dem Gedanken der Studien- und Ausbildungsfreiheit entspricht und insbesondere unter Diversity-Gsichtspunkten die verpflichtende Anwesenheit eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Diese Regelung ist im Regierungsentwurf des Gesetzes nach wie vor enthalten. Jedoch wurde in der Begründung des HZG ein neuer Absatz eingefügt. Dieser lautet:

„Nur im Falle von Seminaren, die auf eine Teilnahme von weniger als 20 bis 30 Studierenden angelegt sind und bei denen mit Blick auf diesen Umstand erst die tatsächlichen Voraussetzungen dafür bestehen, einen wissenschaftlichen Diskurs einzuüben, kann ausnahmsweise und bei Anlegung eines strengsten Maßstabes eine vergleichbare Lehrveranstaltung im Sinne des Absatzes 2a Halbsatz 2 vorliegen, wenn ohne Anwesenheitsobliegenheit das Lernziel nicht oder nur mit einem sehr erheblichen Mehraufwand erreicht werden könnte.“ (Zu § 64 Abs. 2a Begründung zum HZG RegE)

Diese Formulierung untergräbt das generelle Verbot von Anwesenheitspflichten. Das LAT NRW befürchtet, dass dieser Teil der Gesetzesbegründung genutzt wird, um eine große Anzahl von Seminaren mit Anwesenheitspflichten zu belegen und fordert daher die Mitglieder des Landtages zu einer ersatzlosen Streichung des besagten Absatzes der Gesetzesbegründung auf! Dies betrifft ausdrücklich nicht die in § 64 Abs. 2a genannten Ausnahmefällen.

Die neu eingefügte Formulierung hat eine Beweislastumkehr zum Nachteil der Studierenden zur Folge. Auch wenn Verhältnismäßigkeit und der Mangel an Alternativen als Kriterien genannt werden, zeigt unsere Erfahrung, dass die formalen Voraussetzungen eines solchen Ausnahmetatbestandes, der Anwesenheitspflichten rechtfertigt, einfach in der Prüfungsordnung festgeschrieben werden. Wie sollen Studierende belegen, dass die angeführte „Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses“ keinerlei Bezug zum tatsächlichen Inhalt des Seminars hat?

Stattdessen müssen die Lehrenden Ausnahmen jeweils schriftlich rechtfertigen warum vergleichbare Lehrveranstaltungen mit einer Anwesenheitspflicht belegt werden. Dies muss mitsamt einer transparenten Begründung hochschulöffentlich gemacht werden. Die Begründung zum Referentenentwurf stellt richtigerweise fest, dass das jeweilige Lernziel eines Seminars unter Zuhilfenahme moderner didaktischer Mittel fast immer auch ohne eine verpflichtende Teilnahme zu erreichen ist. Dieser Grundsatz gilt für nahezu alle Lehrveranstaltungen.

Im Übrigen erscheint das Kriterium des wissenschaftlichen Diskurses und die Anzahl von bis zu 30 Studierenden sehr unpräzise und willkürlich gewählt. Bei 30 Studierenden in einem Seminar bleibt pro Studierenden und Sitzung eine Redezeit von unter 3 Minuten. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen hier eine Ausnahme von §64 Abs. 2a begründet sein soll. **Wir fordern die Mitglieder des Landtages auf, keine unbegründeten Ausnahmen vom generellen Verbot von Anwesenheitspflichten zuzulassen!**

Kontakt:

Landes-ASten-Treffen NRW (LAT NRW)

lat-nrw@studis.de

<http://latnrw.de>

LAT-Koordination:

Sonja Lohf (Essen) Tel. 0176-38865159

Heraldo Hettich (Bonn) Tel. 0173-7545978

Das Landes-ASten-Treffen NRW ist die freiwillige Zusammenkunft der ASten bzw. hochschulweiten Studierendenvertretungen in NRW und damit die einzig demokratisch legitimierte landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften bzw. Studierendenvertretungen. Alle Positionen, Stellungnahmen oder Beschlüsse werden von den ASten einstimmig gefasst.